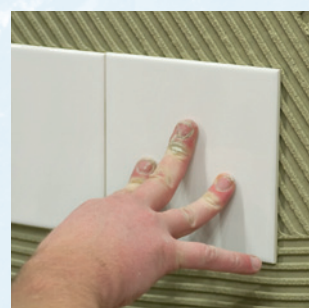




DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Organigramm
Hauptgeschäftsstelle
- Clevere GPS-Ortung
für Fahrzeuge
und Baumaschinen



HOCHSCHULPREIS
DES BAYERISCHEN
BAU GEWERBES 2013
GEHT AN
MARTIN ENDRISS

S. 4

ABÄNDERUNG DER
GEWÄHRLEISTUNGSFRIST
DURCH VEREINBARUNG
IM ABNAHMEPROTOKOLL

S. 10

TARIFRUNDE 2013 –
ZWEITE
VERHANDLUNG
AM 8. MÄRZ 2013
IN BERLIN

S. 15

BAYERISCHER
FLIESENLEGERTAG 2013:
GELUNGENE
VERANSTALTUNG
IN AUGSBURG

S. 28

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2013 und 08/2013 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

in der letzten Ausgabe von BLICKPUNKT BAU hatte ich an dieser Stelle das Wahlkampfthema „Wohnungsbau“ aufgegriffen. Fast zeitgleich mit dem Erscheinen der März-Ausgabe von BLICKPUNKT BAU hat die Bayerische Staatsregierung eine bayerische „Initiative Wohnungspolitik“ beschlossen (siehe hierzu Seite 7 in diesem Heft).

Die Initiative fasst eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen zusammen. Sie beschränkt sich nicht auf klassische, wohnungsbaupolitische Instrumente, sondern umfasst auch struktur- und energiepolitische Maßnahmen. Flankierend enthält der Beschluss eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz der Mieter, die teilweise kritisch zu sehen sind. Insgesamt aber bestätigt der Kabinettsbeschluss, dass Bayern in der Wohnungsbaupolitik den Worten auch Taten folgen lässt. Mit guten Gründen – Bayern ist eines der Bundesländer mit positivem Bevölkerungssaldo und wird dies wohl auch in den nächsten Jahren bleiben. Noch stärker als die Zahl der Einwohner wächst aufgrund der demografischen Entwicklung die Zahl der Privathaushalte. Da ist es mehr als folgerichtig, wenn Bayern im eigenen Land seine Hausaufgaben macht und wohnungsbaupolitische Akzente auf Bundesebene fordert. Schon bisher ist das bayerische Wohnraumförderungsprogramm im Vergleich der Bundesländer eines der besten. Anders als andere Bundesländer verwendet Bayern vom Bund die zur Wohnraumförderung zur Verfügung gestellte Mittel auch tatsächlich für diesen Zweck. Eines ist aber auch klar: Die mittelfristig in Bayern erforderlichen 70.000 neuen Wohnungen pro Jahr wird man allein mit landespolitischen Maßnahmen nicht erreichen können. Hier ist es dringend erforderlich, dass deutlich wirksamere Hebel auf Bundesebene in Bewegung gesetzt werden. Besonders erfreulich ist es daher, dass die Bayerische Staatsregierung in ihrem Beschluss unsere Forderung nach der Wiedereinführung der degressiven AfA aufgreift.

Eine Grundregel sollte die Politik auf allen Ebenen – Land, Bund und Europa – aber immer im Auge behalten: Wenn Wohnen bezahlbar bleiben soll, darf das Bauen nicht weiter verteuert werden. Das beginnt im Kleinen bei der erst kürzlich beschlossenen Pflicht zum Einbau von Brandmeldern, geht weiter über die – aus Sicht des Baugewerbes überzogenen – Anforderungen der voraussichtlich im nächsten Jahr in Kraft tretenden neuen Energieeinsparverordnung und wird sich – was leider von der Politik noch viel zu wenig erkannt wird – mit dem neuen Abfall- und Entsorgungsrecht weiter verschärfen. Aus diesem Grund hat sich die Bauwirtschaft gerade eben sehr deutlich zum zweiten Entwurf der sogenannten Mantelverordnung positioniert (siehe hierzu Seite 12 in diesem Heft). Auch deren aktueller Entwurf stellt die bisherige Verwertungspraxis in der deutschen Bauwirtschaft gänzlich in Frage. Würde er so umgesetzt, könnten nach Berechnungen der Prognos AG jährlich bis zu 65 Mio. Tonnen Bauschutt und Bodenaushub nicht verwertet sondern müssten auf eine Deponie verbracht werden. Hierfür würden die Deponiekapazitäten in Deutschland bei Weitem nicht ausreichen. Bleibt zu hoffen, dass die Argumente der Bauwirtschaft Gehör finden. Ansonsten wird man sich schon in Kürze in Deutschland wieder wundern, warum so wenig preisgünstiger Wohnraum vorhanden ist.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2013 geht an Martin Endriß
- 7 Bayerisches Kabinett forciert Wohnungsbau

RECHT

- 8 Rechtsschutzversicherung für offene Werklohnforderungen – exklusiv für Mitgliedsbetriebe der bayerischen Bauinnungen
- 9 VOB-Vertrag: Arbeitseinstellung bei geringer Kürzung der Abschlagsrechnung bei VOB-Vertrag
- 10... Aus unserer Arbeit: Welche Übermessungsregel gilt für Öffnungen, wenn der Auftraggeber entgegen der VOB/C ATV DIN 18330 Mauerwerk nicht nach m², sondern nach m³ ausschreibt?
- 10... Abänderung der Gewährleistungsfrist durch Vereinbarung im Abnahmeprotokoll
- 11... Beförderung von Bauabfall
- 12... Abfall- und Entsorgungsrecht: Positionierung der Verbände der Bauwirtschaft zur Mantelverordnung

STEUERN

- 14... Anerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses

- 14... Bundesverfassungsgericht: Entscheidung über Erbschaftsteuer schon 2013
- 14... Hinweis: Lohnsteuerberechnung/Anhebung der Grundfreibeträge

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 15... Tarifrunde 2013 – Zweite Verhandlung am 8. März 2013 in Berlin
- 16... Tarifabschluss im öffentlichen Dienst der Länder
- 16... Tarifabschluss in der Stahlindustrie

WIRTSCHAFT

- 17... Kampagne für bezahlbares Wohnen in der Stadt
- 18... Schattenwirtschaft bleibt großes Problem
- 18... Baukonjunktur: Klimaindikator erreicht neuen Spitzenwert

TECHNIK

- 19... Bauregellisten: EU-Kommission sieht Verstoß gegen EU-Bauproduktenverordnung

BERUFSBILDUNG

- 20... Förderprogramme 2013 für die berufliche Ausbildung
- 21... Checkliste zum Abschluss von Ausbildungsverträgen

FACHGRUPPEN

- 24... Energieeinsparverordnung und Energieeinsparungsgesetz im Bundesrat
- 25... „Massiv Mein Haus e.V.“ wird von der DGfM-Service GmbH übernommen
- 26... Praxisseminare für Betonsteinhandwerker und Betonfertigteilbauer

- 26... Fachgruppe BFTN gibt Treppenkompass heraus
- 27... Fachseminar „Flüssigbodenbauweise im Leitungs- und Tiefbau“
- 28... Änderungen im Gefahrgutrecht: Beförderung von flüssigen Kraftstoffen
- 28... Bayerischer Fliesenlegertag 2013: Gelungene Veranstaltung in Augsburg
- 29... Deutscher Estrichpreis 2013
- 30... Bundeseinheitlicher Prüfungsausschuss für ö.b.u.v. Sachverständige im Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolier-Handwerk

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 31... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr



Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2013 geht an Martin Endriß

Zum fünften Mal zeichnete Franz-Xaver Peteranderl, Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände im Oskar von Miller Forum in München exzellente Bachelor- und Masterarbeiten der Technischen Universität München, der Universität der Bundeswehr München und den Bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften aus.

Dieses kleine Jubiläum nahm Präsident Peteranderl zum Anlass in seiner Rede Resümee zu ziehen über die Erfahrungen, die in fünf Hochschulpreiswettbewerben seit 2008, gesammelt wurden. Im Jahr 2008 ist der Hochschulpreiswettbewerb mit fünf Wettbewerbsarbeiten gestartet. In diesem Jahr waren es 18 Wettbewerbsarbeiten, die sich um den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes beworben haben, so viele, wie noch nie zuvor. Das ist sehr erfreulich und zeigt, dass er von den Hochschulen und den Studierenden angenommen wird.

„Mit dem Hochschulwettbewerb haben wir quasi die Umsetzung des Bologna-prozess an den bayerischen Bau-fakultäten begleitet.“ so Peteranderl. Die im Rahmen des Hochschulpreiswettbewerbs eingereichten Arbeiten lassen Rückschlüsse zu, ob der Bologna-prozess die Studienqualität im Fach Bauingenieurwesen verändert hat. Die anfänglich befürchtete Verschlechterung der Berufsfähigkeit der Bachelorabsolventen hat sich nicht bestätigt. Die Bachelorarbeit steht heute am Ende eines, vereinfacht ausgedrückt, etwas verkürzten klassischen Fachhochschulstudiums oder bei den universitären Studiengängen am Ende eines gegenüber dem früheren Studienablauf deutlich verlängerten Grundstudiums.

Nach fünf Wettbewerben kann festgestellt werden, dass es zwischen den eingereichten Diplomarbeiten, Bachelorarbeiten und Masterarbeiten keine grundsätzlichen Qualitätsunterschiede gibt.

Für das universitäre Studium ist es womöglich sogar ein Gewinn, zweimal eine längere wissenschaftliche Arbeit verfassen zu können. Keine Erfahrungen liegen bislang mit Masterabschlussarbeiten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, den ehemaligen Fachhochschulen, vor. Naturgemäß dauert es länger bis

entsprechende Wettbewerbsarbeiten vorhanden sind. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in den nächsten Jahren gerade mit Ihren Masterarbeiten profilieren möchten.

Neben der hohen Beteiligung mit 18 Arbeiten war in diesem Jahr auch die große Dichte an exzellenten Arbeiten erfreulich.

Zwei Arbeiten ragten hervor und machten den Wettbewerb um den 1. Preis unter sich aus. Dahinter gab es ein kleines Finale mit vier Arbeiten, die sich ein spannendes Rennen um den 3. Platz lieferten.

Entsprechend der Auslobung sollen sich die Arbeiten mit Themen befassen, die einen Beitrag zur Lösung aktueller Probleme der mittelständischen Bauunternehmen liefern. Im Auslobungstext heißt es wörtlich *„Mit dem Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes werden herausragende Bachelor-, Master-, und Diplomarbeiten der Fachrichtung Bauingenieurwesen prämiert, die an einer Bayerischen Hochschule erarbeitet wurden und einen hohen Praxisbezug für die Anwendung in Unternehmen der mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben“.*

Unter hohem Praxisbezug versteht der Wettbewerbsausschuss, dass ein wissenschaftlich komplexes Thema im Rahmen der Abschlussarbeit für die Praxis aufbereitet und verständlich wird, oder dass ein praktisches Problem mit wissenschaftlichen Methoden untersucht und dadurch neue Erkenntnisse zur Lösung erarbeitet werden.

Diesem hohen Anspruch wurde der Sieger des Hochschulwettbewerbes im vollem Umfang gerecht und kann sich nun über ein Preisgeld von 3000,00 € freuen. Der zweite und dritte Preis wurden mit 2000,00 € und 1000,00 € prämiert.

1. Preis, 3.000,00 Euro: Martin Endriß

Mit dem 1. Preis wurde Martin Endriß für seine Bachelorarbeit „*Akustische Optimierung von Fahrbahnoberflächen aus Pflastersteinen durch Simulationen und Feldversuche*“ ausgezeichnet. Die Arbeit wurde am Lehrstuhl und Prüfam für Verkehrswegebau bei Herrn Prof. Dr.-Ing. Stephan Freudenstein und unter der wissenschaftlichen Betreuung von Dr.-Ing. Walter Stahl erstellt. Die fachliche Betreuung und die Durchführung der Simulationsberechnungen und Feldversuche erfolgten in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Müller-BBM GmbH.

„*Lärm macht krank!*“ Diese These stellt Martin Endriß seiner Bachelorarbeit voran. Aus Umfragen ist bekannt, dass der Straßenverkehr als größte Lärmbeläs-

tigungsquelle wahrgenommen wird. In diesem Zusammenhang waren die akustischen Untersuchungen der Abrollgeräusche von Reifen auf Pflasterbelägen ein bislang noch wenig erforschtes Fachgebiet. Herr Endriß beschäftigt sich in seiner Bachelorarbeit zunächst mit den theoretischen Grundlagen der Schallanregung, die auf mechanischen Schwingungen und aerodynamischen Anregungen beruhen, der Schallabstrahlung und der Schallausbreitung. In einer Parameterstudie beschäftigt er sich dann als nächstes mit der Frage, wie die für Pflasterbeläge typischen Fugen im Rahmen einer geplanten Simulationsberechnung modelliert werden können und welche modellhaften Beschreibungen für die typische rauhe Betonoberfläche geeignet sind.

Mit diesen theoretischen und mathematischen Vorüberlegungen wurde mit

Hilfe des Rechenmodells „SPERON“, der Schalldruckpegel von Vorbeifahrtgeräuschen eines Fahrzeugs für die unterschiedlichen Parameterkombinationen ermittelt.

Um diese Simulationsergebnisse zu validieren, wurden auf über 20 Strecken aus Betonpflastersteinen, Feldversuche in Form von Textur- und CPX-Messungen durchgeführt. Bei der Texturmessung wird die Fahrbahnoberfläche mit einem Laserstrahl abgetastet. Mit der CPX-Messung wird der Schalldruckpegel durch Mikrofone direkt am Reifen gemessen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Einhaltung der folgenden Parameter zu den günstigsten akustischen Ergebnissen führen.

EINFLUSS	ZU BEVORZUGENDE AUSPRÄGUNG	JEWELIGER WERT IN DER PARAMETERSTUDIE
1. Steinbreite	groß	40 cm
2. Fugenverfüllhöhe	groß	20 mm
3. Kantenform	scharf	1
4. Winkel	klein (zur Fahrtrichtung)	45°
5. Fugenbreite	klein	1 mm
6. Höhendifferenz	niedrig	0 mm

Der Wettbewerbsausschuss würdigt mit dem 1. Preis, dass Herr Endriß im Rahmen seiner Bachelorarbeit einen wichtigen Beitrag zur Klärung des praktischen Problems, wie Straßenbeläge aus Pflastersteinen akustisch optimiert werden können geliefert hat.



Martin Endriß, Gewinner des Hochschulpreises des Bayerischen Baugewerbes

2. Preis, 2.000,00 Euro: Nico Friedrich

Der 2. Preis wurde vergeben an Herrn Nico Friedrich für seine Masterarbeit „*Impact Loading on Ultra-High Performance Fiber-Reinforced Concrete*“. Die Arbeit wurde in Englisch erstellt und erfolgte in Zusammenarbeit zwischen der Universität der Bundeswehr und der University of Florida in Gainesville, USA.

Die Arbeit wurde an der Universität der Bundeswehr München von Herrn Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken und an der University of Florida in Gainesville von Dr. Theodore Krauthammer betreut.

Ultrahochfester Beton hat eine ca. fünfmal höhere Druckfestigkeit als Normalbeton, hat jedoch den Nachteil einer höheren Sprödigkeit. Um diesem Problem zu begegnen, werden Stahlfasern der Be-

tonmischung beigelegt. Während das Materialverhalten des Baustoffs unter quasistatischen Lasten weitestgehend erforscht und bekannt ist, sind die Materialeigenschaften unter dynamischen Belastungen noch unzureichend erforscht.

Untersuchungsgegenstand der Arbeit ist die Durchführung von dynamischen Versuchen und der Übertragung von numerischen Rechenmodellen, die für Normalbeton verwendet werden, auf ultrahochfesten Beton mit und ohne Stahlfasern.

Zentraler Teil der Arbeit von Herrn Friedrich ist eine experimentelle Untersuchung. Mit Hilfe eines Fallgewichts wurden Betonzyylinder mit einem Durchmesser von 150 mm und einer Länge von 300 mm unter einer dynamischen Anpralllast getestet. Die Verformungen während des Anpralls wurden mit einer Hochgeschwindigkeitskamera aufgezeichnet.

Im dritten Teil der Arbeit versucht Herr Friedrich mit Hilfe des „Concrete Damaged Plasticity Model“ die experimentellen Untersuchungen theoretisch mit Hilfe der „Finiten Element Methode“ nachzuvollziehen. Die Arbeit schließt mit dem Ergebnis ab, dass unter quasistatischen Belastungen das verwendete Materialmodell sehr gut in der Lage ist das Materialverhalten realitätsnah abzubilden, jedoch bei dynamischen Belastungen noch Zweifel hinsichtlich der Verwendungsfähigkeit bestehen.

Die Arbeit von Herrn Friedrich überzeugt durch ihre Ausgewogenheit zwischen Literaturrecherche, experimentellen Untersuchungen und der Anwendung theoretischer Methoden.

3. Preis, 1.000,00 €: Jan Wolffersdorff

Mit dem 3. Preis wurde die Masterarbeit von Herrn Jan Wolffersdorff ausgezeichnet, die am Institut für Baubetrieb der Universität der Bundeswehr München bei Herrn Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schwarz verfasst wurde. Die Sanierung und Modernisierung des Gebäudebestands wird eine wesentliche Aufgabe der Bauwirtschaft in Deutschland. Dabei geht es um die Wiederherstellung verlorener Funktionsfähigkeiten, gegebenenfalls auch die Umnutzung und Umgestaltung sowie insbesondere um die Einsparung von Energie. Dabei sollen die natürlichen Ressourcen geschont sowie Gesundheit und Sicherheit gewahrt bleiben. So ergeben sich Zielkonflikte, die es zu lösen gilt.

In seiner Arbeit beschreibt Herr Wolffersdorff diese Zielkonflikte an Hand eines globalen Netzes, um die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Einflüssen aufzuzeigen. Für sein Beispielgebäude, ein Bürogebäude der UniBwM identifiziert er 90 lokale Abhängigkeiten, die miteinander verknüpft werden. Ausgehend von den drei Zielstellungen energetische Aufwertungen, Verbesserung des Komforts und Veränderung der Raumstrukturen wurden die aufgelisteten Einzelmaßnahmen anhand einer Bewertungsskala von -2 (verschlechtert) bis +2 (sehr gut geeignet) ausgewertet.

Die Arbeit schafft die theoretischen Grundlagen für Datenbanken zukünftig

zu entwickelnder umfassender Konzepte zur Modernisierung von Bürogebäuden mit deren Hilfe Entscheidungsfindungen zur Modernisierungen zeitsparender und transparenter gestaltet werden können.

Teilnehmerurkunden

Mit einer Teilnahmeurkunde und einem Gutschein über 100,00 € für einen Kurs bei der Bayerischen BauAkademie wurden ausgezeichnet:

- Bachelorarbeit von Benedikt Baßlsperger, Technische Universität München,
- Masterarbeit von Marianna Boos, Technische Universität München,
- Masterarbeit von Mark Golembus, Universität der Bundeswehr München,
- Bachelorarbeit von Johannes Hauck, Technische Universität München,
- Bachelorarbeit von Herrn Philipp Krawielitzki, Technische Universität München,
- Bachelorarbeit von Phillip Mayr, Hochschule Augsburg,
- Bachelorarbeit von Sebastian Merkl, Hochschule Augsburg,
- Masterarbeit von Christian Reisle, Universität der Bundeswehr München,
- Bachelorarbeit von Johannes Rieger, Hochschule Augsburg,
- Masterarbeit von Robert Thomas, Technische Universität München,
- Masterarbeit von Lars Wiedersheim, Technische Universität München,

Insgesamt wurden achtzehn Arbeiten eingereicht und vierzehn Arbeiten ausgezeichnet.

Fachkolloquium zum Thema „Das Flüssigbodenverfahren“

In einem interessanten und praxisnahen Vortrag erläuterte Prof. Dr.-Ing. Thomas Neidhart, Lehrgebiet Geotechnik und Bahnbau an der Hochschule Regensburg, eine innovative Bauweise für das Verfüllen von Leitungsgräben, die für das Baugewerbe ein beachtliches Potential hat.

Für die weitere Markterschließung des Verfahrens ist die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Baugewerbe von besonderer Bedeutung.



Prof. Dr.-Ing. Thomas Neidhart bei seinem Vortrag „Das Flüssigbodenverfahren“



(v.l.n.r.) Philipp Krawielitzki, Johannes Hauck, Johannes Rieger, Philipp Mayr, Sebastian Merkl, Robert Thomas, Mariana Boos, Nico Friedrich (2. Preis), Mark Golembus, Benedikt Baßlsperger, Jan Wolffersdorff (3. Preis), Prof. Dr.-Ing. Niels Oberbeck (Mitglied des Wettbewerbsausschusses), Martin Endriß (1. Preis), Franz-Xaver Peteranderl (Präsident des LBB)

Bayerisches Kabinett forciert Wohnungsbau

Mit einer bayerischen „Initiative Wohnungspolitik“ hat der Ministerrat des Freistaats am 12. März 2013 eine Reihe wesentlicher Fördermaßnahmen für den Wohnungsbau beschlossen.

Die Beschlüsse enthalten im Einzelnen folgende Maßnahmen:

1. Die Bayerische Staatsregierung erkennt an, dass aufgrund des hohen Zuzugs nach Bayern vor allem in Ballungsräumen ein Wohnraummangel besteht. Zur Entlastung der Ballungsgebiete und zur Stärkung des ländlichen Raums sollen bis zum Jahr 2016 insgesamt 1,3 Mrd. Euro mit dem Aktionsprogramm „Demographischer Wandel“ investiert werden. Hierdurch soll „Ballungstendenzen“ entgegenge wirkt werden.
2. Um die steigenden Mietnebenkosten einzudämmen, will sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine grundlegende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und eine wirksame Strompreisbremse einsetzen. Eine entsprechende Bundesratsinitiative wurde bereits eingebracht. Hier wird eine Absenkung der Stromsteuer gefordert.
3. Um den Wohnraummangel zu bekämpfen, will die Bayerische Staatsregierung die verstärkte Ausweisung von Baugebieten und den Bau neuer Wohnungen fördern. Dies soll in erster Linie durch Nachverdichtung gesche-

hen. Inwiefern die Staatsregierung die Kommunen hier unterstützen will, um insbesondere die Erweiterung von bestehenden Bauten, den Dachgeschossausbau, sowie das Ersetzen von Altbestand durch größere Neubauten herbeizuführen, ist derzeit noch offen.

4. Im Doppelhaushalt 2013/2014 werden insgesamt 420 Mio. Euro für die soziale Wohnraumförderung zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2014 wird über den Nachtragshaushalt zusätzlich ein Bewilligungsrahmen von 50 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Mit diesem zusätzlichen Rahmen können allein im Jahr 2014 insgesamt rund 5.000 Wohnungen gefördert werden.
5. Im Doppelhaushalt 2013 / 2014 werden insgesamt 35 Mio. Euro für die Studentenwohnraumförderung zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2014 wird der Bewilligungsrahmen um weitere 10 Mio. Euro erhöht. Damit können 2014 insgesamt 1.000 Wohnungen für Studenten gefördert werden.
6. Um den Bau neuer Wohnungen rasch zu forcieren, setzt die Staatsregierung vor allem auf Maßnahmen, die auf Landesebene zügig umgesetzt werden

können. Trotzdem wollen die bayerischen Koalitionspartner die erforderlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene, insbesondere die Wiedereinführung der degressiven AfA, aber auch die Fortsetzung der Kompensationsmittel auf Bundesebene parallel dazu weiter verfolgen.

7. Die Staatsregierung will die Kappungsgrenze bei der Anpassung der Miete an die ortsübliche Vergleichsmiete in bestimmten Gemeinden von 20 % auf 15 % senken. Für die Landeshauptstadt München ist die Einführung einer Kappungsgrenze von 15 % Mietpreiserhöhung innerhalb von 3 Jahren geplant.
8. Die Bayerische Staatsregierung will die Geltungsdauer des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in innerstädtischen Gebieten in Bayern bis 2017 verlängern.
9. Die Bayerische Staatsregierung hat einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, indem sie eine Erhöhung des Wohngeldes um mindestens 10 % fordert.





Rechtsschutzversicherung für offene Werklohnforderungen – exklusiv für Mitgliedsbetriebe der bayerischen Bauinnungen

Im Baurecht ergänzen wir unser klassisches Beratungspaket durch das Angebot für eine Vertragsrechtsschutzversicherung, die auch Bauverträge einschließt.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen, die VHV und die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft (NRV) haben ein neues Versicherungspaket exklusiv für Mitgliedsbetriebe entwickelt.

Neben Privat-, Beruf- und Verkehrsrechtsschutz werden im Rahmen des Gesamtpakets der Firmenvertrags-Rechtsschutzversicherung auch Streitigkeiten aus Bauverträgen abgesichert.

Ziel dieses neuen Produkts ist es, die Position der vorleistungspflichtigen Bauunternehmen bei nicht bezahlten Werklohnforderungen zu stärken. Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen bietet seinen Mitgliedern seit vielen Jahren als besonderes Dienstleistungsangebot neben einer juristischen Beratung im Arbeits- und Sozialrecht auch Rechtsberatung im Bau- und Vergaberecht an. Viele Streitigkeiten können so bereits im Vorfeld beigelegt werden. Angesichts der überlangen Verfahrensdauer bei den Gerichten und der damit verbundenen Liquiditätsverluste ist die außergerichtliche Streitbeilegung in jedem Fall sinnvoll.

Kommt es dennoch zum Rechtsstreit vor Gericht, weil der Auftraggeber, z. B. bei streitigen Mängeln, seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, werden die Kosten des Rechtsstreits von der Versicherung übernommen. Durch die Reduzierung des Risikos auf den Selbstbehalt des ansonsten erheblichen Kostenrisikos (Anwalts- und Gerichtskosten einschließlich Sachverständigenkosten) werden die versicherten Mitgliedsbetriebe bei der Durchsetzung ihrer offenen Werklohnforderungen gestärkt.

Die Firmenvertrags-Rechtsschutzversicherung kommt für Betriebe mit einem Jahresumsatz von bis zu 60 Mio. € in Betracht. Ab einer Streitwertuntergrenze von 1.000,- € deckt sie Gerichtsverfahren mit einer Deckungssumme von 100.000,- €, maximiert auf 300.000,- € im Kalenderjahr ab. Dabei fällt pro Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 500,- € an. Im Rahmen ihrer Deckungsprüfung fordert die Versicherung den schriftlichen Bauvertrag an sowie eine Beratungsbescheinigung, dass der Mitgliedsbetrieb sich vorab durch den Landesverband Bayerischer Bauinnungen hat rechtlich beraten lassen. Die Beratung kann telefonisch oder auch vor Ort beim Landesverband Bayerischer Bauinnungen in München erfolgen.

Es gibt zwei Versicherungstarife: für Unternehmen des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes, gestaffelt nach Jahresumsatz. Die Beiträge werden nur durch Einzugsermächtigung erhoben.

Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Höhe der Versicherungsbeiträge, können unter www.lbb-bayern.de (Mitgliederbereich/ Bau- und Vertragsrecht) heruntergeladen werden.

Bei Interesse an einem konkreten Angebot wenden Sie sich bitte an uns.

VOB-Vertrag: Arbeitseinstellung bei geringer Kürzung der Abschlagsrechnung bei VOB-Vertrag

Die geringfügige Kürzung von Abschlagsrechnungen (hier: in Höhe von 1,5 % des Rechnungsbetrages) berechtigt den Auftragnehmer bei einem VOB-Vertrag nicht dazu, seine Arbeiten einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber bei einem früheren Bauvorhaben bereits Abzüge vorgenommen hat, die zu einem langwierigen Rechtsstreit geführt haben.

Der Fall:

Ein öffentlicher Auftraggeber (AG) beauftragt einen Auftragnehmer (AN) mit der Erbringung einer Bauleistung auf der Grundlage der VOB/B. Der AN beginnt mit seiner Bauleistung und stellt Abschlagsrechnungen entsprechend des Bauverlaufes. In seiner 2. Abschlagsrechnung verlangt der AN einen Rechnungsbetrag von rund 150.000,- € netto.

Der AG kürzt die Rechnung um rund 2.000,- € netto und bezahlt die restliche Summe innerhalb der Prüffrist aus. Der AN setzt dem AG nach Fälligkeit eine Nachfrist zur Zahlung der restlichen rund 2.000,- € netto. Nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist stellt der AN seine Arbeiten ein. Er ist der Ansicht, dass ihm ein solches Recht nach § 16 Abs. 5 Nr. 4 VOB/B zusteht. Die Arbeitseinstellung ist seiner Ansicht nach auch deshalb gerechtfertigt, weil der AG bereits bei einem früheren Bauvorhaben ebenfalls Abzüge vorgenommen hat, die zu einem langwierigen Rechtsstreit führten.

Die Entscheidung:

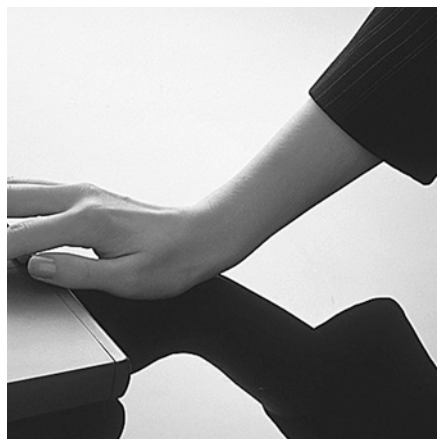
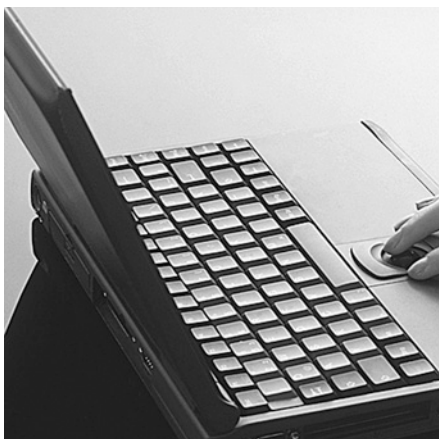
Das OLG Saarbrücken hat mit Urteil vom 13.10.2010 (Az.: 1 U 380/09) entschieden, dass der AN hier nicht zur Arbeitseinstellung berechtigt ist. Eine Kürzung der Abschlagsrechnung in Höhe von nicht einmal 1,5% des Rechnungsbetrages ist geringfügig. Eine Arbeitseinstellung verstößt dann gegen Treu und Glauben, wenn sich im Vergleich zur Höhe des Zahlungsrückstands aus der Unterbrechung unverhältnismäßige Folgen ergeben oder wenn nur ein relativ geringer Teil der fälligen Zahlung aussteht.

Die Arbeitseinstellung ist auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil der AG bei einem früheren Bauvorhaben ebenfalls Abzüge vorgenommen hat, die zu einem langwierigen Rechtsstreit führten.

Maßgeblich für die Beurteilung kann nur das Verhalten des AG im Rahmen des konkreten Auftrages sein.

Hinweis:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 23.03.2013 (Az.: VII ZR 192/10) die Nichtzulassungsbeschwerde des AN abgewiesen. Stellt der AN somit seine Arbeiten ohne rechtfertigenden Anlass ein, so steht ihm gegen den AG kein Anspruch auf Ersatz eines hieraus resultierenden Stillstands Schadens zu. Der AN verursacht vielmehr einen Verzug seiner Leistungserbringung und kann seinerseits mit Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden. Der BGH hat zudem in einer älteren Entscheidung (Urteil vom 28.10.1999, Az.: VII ZR 393/98) ausgeführt, dass der AN aufgrund der Kooperationspflicht der Bauvertragsparteien zumindest einen Versuch zur Aufklärung über den Grund der zurückgehaltenen Zahlung unternehmen soll, wenn nicht offenkundig ist, dass der AG nicht zahlen will. Eine einmalige Nachfristsetzung dürfte dieser Kooperationspflicht wohl nicht entsprechen.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!

Aus unserer Arbeit: Welche Übermessungsregel gilt für Öffnungen, wenn der Auftraggeber entgegen der VOB/C ATV DIN 18330 Mauerwerk nicht nach m², sondern nach m³ ausschreibt?

Frage:

Zwischen uns und einem Auftraggeber wurde die VOB in der Fassung 2009 vereinbart. Obwohl nach der VOB/C ATV DIN 18330 das Mauerwerk nach Flächenmaß (m²) auszuschreiben ist, sieht die einschlägige Position im Leistungsverzeichnis eine Abrechnung nach Raummaß (m³) vor. Anders als in der Fassung der VOB 2002, wonach bei einer Abrechnung nach Raummaß nur Öffnungen und Nischen über 0,5 m³ Einzelgröße abgezogen werden, findet sich in der vereinbarten Fassung der ATV DIN 18330 eine Übermessungsregel nur für eine Abrechnung nach Flächenmaß (Öffnungen bis 2,5 m² Einzelgröße).

Der Bauherr vertritt die Auffassung, es seien in Ermangelung einer einschlägigen Übermessungsregel alle Öffnungen abzuziehen. Eine entsprechende Anwendung der DIN in der Fassung 2002 lehnt er ab. Sind wir nun trotz der VOB-widrigen Ausschreibung – zu unseren Lasten – verpflichtet, alle Öffnungen abzuziehen?

Unsere Antwort:

Leider ja! Seit Änderung der Abrechnungsregeln in der ATV DIN 18330 Ausgabe Oktober 2006 ist die Abrechnung in m³ nicht mehr vorgesehen. Als Konsequenz enthält seither die ATV DIN 18330 für eine Ausschreibung nach Raummaß keine Übermessungsregel mehr. Die frühere Übermessungsregel ist somit seither nicht mehr in den Vertrag mit einbezogen – es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Weigert sich Ihr Auftraggeber, eine Übermessungsregel für eine Abrechnung nach Raummaß mit Ihnen zu vereinbaren, ist nur die tatsächlich erbrachte Leistung unter Abzug aller Öffnungen abrechenbar. Der Widerspruch – einerseits die VOB/C und damit eine Abrechnung nach Flächenmaß vorzusehen und andererseits davon abweichend im Leistungsverzeichnis eine Abrechnung nach Raummaß zu vereinbaren – wird zugunsten der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Abrechnungsmethode entschieden. Denn bei den Abrechnungsregeln der VOB/C handelt es

sich um vorformulierte Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen.

Sie treten hinter davon abweichenden, im Leistungsverzeichnis individuell vereinbarten Abrechnungsregeln zurück.

Hinweis: Bei öffentlichen Ausschreibungen kann der Bieter im Vergabeverfahren bei der zuständigen Nachprüfungsstelle die Ausschreibung nach Raummaß als nicht VOB-konform rügen und eine Ausschreibung nach Flächenmaß verlangen. Bei privaten Auftraggebern dagegen muss der Bieter darauf achten, dass eine Übermessungsregel (z. B. gem. Abschnitt 5.2.2. ATV DIN 18330 in den Ausgaben vor Oktober 2006: „Abgezogen werden bei einer Abrechnung nach Raummaß Öffnungen und Nischen über 0,5 m³ Einzelgröße“) ausdrücklich vereinbart wird.

Abänderung der Gewährleistungsfrist durch Vereinbarung im Abnahmeprotokoll

Weicht die in einem Abnahmeprotokoll individuell angegebene Gewährleistungsfrist von der gesetzlichen oder der ursprünglich vereinbarten Frist ab, so ist die im Abnahmeprotokoll angegebene Frist maßgeblich, wenn das Protokoll von den Vertragsparteien unterzeichnet wird.

Der Fall:

Ein Auftraggeber (AG) und ein Auftragnehmer (AN) vereinbaren einen Bauvertrag gemäß VOB/B über die tiefbauliche Erschließung eines Wohngebietes. Es wird eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren und eine Sicherheit für die Gewährleistung vereinbart. Nach den Besonderen Vertragsbedingungen ist die Gewährleistungsbürgschaft auf Verlangen zurückzugeben, wenn die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind. Die Bauleistung wird fertiggestellt und am 05.06.2003

vom AG abgenommen. In dem Abnahmeprotokoll wird aufgeführt, dass die Gewährleistungsfrist am 04.06.2008 endet. Das Protokoll wird vom AG und AN unterzeichnet. Der AG rügt knapp 5 Jahre später mit schriftlichem Schreiben vom 02.06.2008 Mängel und fordert den AN zur Mängelbeseitigung auf. Das Schreiben geht dem AN erst am 05.06.2008 zu. Bis dahin sind keine anderen Mängelansprüche vom AG erhoben worden. Der AN ist der Ansicht, dass die Gewährleistungsfrist am 04.06.2008 geendet hat

und verlangt deshalb Ende Juni 2008 die Herausgabe der Gewährleistungsbürgschaft. Der AG ist der Meinung, dass durch seine schriftliche Mängelrüge eine Unterbrechung der Verjährung gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B eingetreten ist und verweigert die Herausgabe der Bürgschaft.

Die Entscheidung:

Mit Urteil vom 20.12.2012 (Az.: 8 U 7/12) hat das OLG Braunschweig entschieden, dass etwaige Mängelansprüche des AG

verjährt sind und er zur Herausgabe der Bürgschaft verpflichtet ist. Mit der Abnahme am 05.06.2003 hätte die Gewährleistungsfrist von 5 Jahren nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB) eigentlich erst am 05.06.2008 geendet. Die Parteien haben sich jedoch im Rahmen der Abnahmeverhandlung wirksam auf eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist um 1 Tag auf den 04.06.2008 geeinigt. Die Frage, welche Verjährungsfristen gelten, ist in erster Linie von den Vertragsabsprachen der Parteien abhängig. Die Verjährungsfristen können grundsätzlich

individuell bestimmt werden. Eine solche Bestimmung der Parteien hat Vorrang gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unterliegt damit keiner Inhaltskontrolle gemäß §§ 305 ff. BGB. Eine solche individuelle Vereinbarung über den Beginn und das Ende der Verjährung kann dabei auch in einem Abnahmeprotokoll erfolgen. Hierbei können Verjährungsfristen grundsätzlich durch vertragliche Individualvereinbarung sowohl verkürzt als auch verlängert werden. Die Unterzeichnung des Protokolls ist keine bloße Wissenserklärung des AG, sondern eine Willenserklärung, weil sie

auf eine Klarstellung der Gewährleistungsfristen gerichtet ist.

Hinweis:

Angaben zu Beginn und Ende von Gewährleistungsfristen sind nicht notwendiger Bestandteil eines Abnahmeprotokolls.

Enthält das Abnahmeprotokoll jedoch Angaben hierzu, so sollten diese vor Unterzeichnung sorgfältig geprüft werden.

Beförderung von Bauabfall

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass seit dem 1. Juni 2012 die Anzeige-, Erlaubnis- und Kennzeichnungspflicht für die Beförderung von Abfällen neu geregelt ist.

Mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dass das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zum 1. Juni 2012 abgelöst hat, ist auch die alte Transportgenehmigungspflicht entfallen. Es besteht nunmehr grundsätzlich eine Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht-gefährlichen Abfällen und eine Erlaubnispflicht für gefährliche Abfälle.

Der Transport nicht-gefährlicher Abfälle zur Beseitigung ist nun auch anzeigepflichtig und nicht wie bisher genehmigungspflichtig. Der Transport nicht-gefährlicher Abfälle zur Verwertung ist demgegenüber erstmals anzeigepflichtig. Bisher war dieser weder anzeige- noch genehmigungspflichtig.

Ausnahme für Baubetriebe noch bis 31. Mai 2014

Für auf Baustellen anfallende Bauabfälle gilt noch bis 31. Mai 2014 eine Ausnahme. Deren Beförderung ist noch bis zu diesem Zeitpunkt erlaubnis- bzw. anzeigefrei. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um den Eigentransport von Bauabfällen handelt, die auf eigenen Baustellen anfallen. Für den Transport fremder Bauabfälle, etwa als Subunternehmer eines anderen Bauunternehmers, besteht schon jetzt Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht.

Praxishinweise:

- Der Erdaushub oder der Baustellenabfalltransport als Nebenpflicht aus dem Bauvertrag ist bis 31. Mai 2014 anzeigefrei, sofern es sich um nicht-gefährliche Bauabfälle handelt.
- Die spätestens ab 1. Juni 2014 auch für Baustellenabfalltransporte erforderliche Anzeige ist in Bayern bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) gem. § 4 Abs 1 Ziff. 5 Abfallzuständigkeitsverordnung zu machen.
- Zuständig ist jeweils die Behörde, wo der Anzeigende seinen Firmensitz hat. Entsprechende Formblätter finden sich auf den Internetseiten der meisten Landratsämter.
- Die (einmalige) Anzeige gilt bundesweit und unbefristet für alle nicht-gefährlichen Abfälle.

Gefährliche Abfälle

Eine Beförderungserlaubnis ist grundsätzlich für alle gefährlichen Abfälle erforderlich. Die erteilte Erlaubnis gilt unbefristet und bundesweit. Eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht für gefährliche Abfälle besteht lediglich für zertifizierte Entsor-

gungsbetriebe gemäß § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Bislang geltende Transportgenehmigungen bleiben allerdings wirksam.

Hinweis:

Neben der erforderlichen Erlaubnis für den Transport gefährlicher Bauabfälle ist auch die Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren erforderlich.

Gefährliche Abfallarten sind grundsätzlich diejenigen, die in der Abfall-Verzeichnisverordnung aufgeführt werden.

Informationen und Auskünfte

rund um das Thema
Abfall und Entsorgung
von Bauabfällen
erteilt der Landesverband
Bayerischen Bauinnungen
Herr RA Holger Seit
Telefon 089/76 79-133
seit@lbb-bayern.de.

Abfall- und Entsorgungsrecht: Positionierung der Verbände der Bauwirtschaft zur Mantelverordnung

Die Spitzenverbände der deutschen Bauwirtschaft haben sich im März 2013 mit einer gemeinsamen Stellungnahme zum 2. Entwurf der sog. Mantelverordnung, deren Umsetzung gravierende Auswirkungen auf das Baugeschehen haben wird, positioniert.

Nachdem das Bundesministerium für Umwelt (BMU) im Januar 2011 den ersten Arbeitsentwurf der Mantelverordnung vorgelegt hat, fanden zahlreiche Gespräche mit Unternehmen, Verbänden, zu denen auch der ZDB gehörte, und weiteren Interessenvertretern statt, um Verbesserungen des Entwurfs zu diskutieren.

Im Oktober 2012 hat das BMU einen überarbeiteten 2. Entwurf vorgelegt, zu dem im Februar 2013 Anhörungen der Verbände und der Länder stattgefunden haben.

Der aktuelle Entwurf der Mantelverordnung umfasst vier Artikel. Artikel 1 ist eine

Novelle der erst im Herbst 2010 verabschiedeten Grundwasserverordnung und dient der Einführung weiterer Geringfügigkeitsschwellenwerte.

Mit Artikel 2, der Ersatzbaustoffverordnung, soll die Verwertung mineralischer Bauabfälle in technischen Bauwerken bundeseinheitlich neu geregelt werden. Artikel 3 dient der Umrechnung von Untersuchungsergebnissen in Bezug auf die Anforderungen der Deponieverordnung und Artikel 4, die Novelle der Bundesbodenschutzverordnung, befasst sich mit der Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen, wie der Verfüllung von Abgrabungen.

Auch der aktuelle Entwurf hält den vom Bundesumweltministerium selbst gesteckten Zielen nicht stand. Es sei erneut nicht gelungen, eine ausgewogene Balance zwischen den Belangen des Boden- und Grundwasserschutzes und einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft herzustellen, stellt Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des ZDB, fest.

Die Verbände der deutschen Bauwirtschaft, unter ihnen ZDB und HDB, haben sich deshalb im März 2013 zu dem 2. Entwurf positioniert.

Die Position der Bauwirtschaft ist nachstehend im Wortlaut abgedruckt.

Position der Bauwirtschaft zur Mantelverordnung

Es war eine Forderung der Wirtschaft, die verschiedenen Regelungen der zukünftigen Verwertung mineralischer Abfälle gleichzeitig zu entwickeln und bereitzustellen. Anders wäre eine Abschätzung der Folgen der neuen Regelungen auf die Verwertungsoptionen nicht möglich. Aus Sicht der Bauwirtschaft besteht jedoch keine Notwendigkeit, die inzwischen vier Verordnungen in der Mantelverordnung zusammenzufassen und in nur einem Verfahren zu behandeln. Vielmehr fordert die Bauwirtschaft, die einzelnen Verordnungen in getrennten Verordnungsverfahren zu behandeln.

A1: Novelle Grundwasserverordnung wird abgelehnt

Einen Bedarf, die Grundwasserverordnung nur wenige Monate nach ihrer Verabschiedung zu novellieren, sieht die Bauwirtschaft nicht. Bereits im Verfahren zur Grundwasserverordnung konnte die Bauwirtschaft den Bundesrat davon überzeugen, dass die Festlegung weiterer rund 40 Geringfügigkeitsschwellenwerte nicht erforderlich und im Sinne der Kreislaufwirtschaft auch nicht förderlich ist.

A2: Ersatzbaustoffverordnung muss weiter verbessert werden

Die von der Verordnung betroffenen Branchen haben in den vergangenen Monaten kontinuierlich mit dem BMU diskutiert, um für ihre Ersatzbaustoffe angemessene und praxisgerechte Materialwerte und Einbauvarianten zu erreichen. Das BMU hat auf Basis dieser Branchengespräche und vorgelegter Untersuchungen zahlreiche Änderungen in der Ersatzbaustoffverordnung vorgenommen. Einige Änderungen sind allerdings nicht ausreichend weitgehend. So wurde zwar der Sulfatwert für RC-Baustoffe angehoben, bleibt jedoch noch immer um 50 % unter den von der Bauwirtschaft nachgewiesenen Erfordernissen. Die Bauwirtschaft lehnt die Ersatzbaustoffverordnung daher noch immer ab. Jedoch ist festzustellen, dass die Ersatzbaustoffverordnung von den vier Artikeln der Mantelverordnung am weitesten entwickelt ist und berechtigte Hoffnungen bestehen, auch die verbliebenen Problempunkte zu lösen.

A3: Änderung der Deponieverordnung muss verbessert werden

Die Änderung der Deponieverordnung umfasst im Wesentlichen eine Umrechnungstabelle, die dazu dient, aus Untersuchungen an Ersatzbaustoffen gewonnene Ergebnisse ohne weitere Prüfung so umzurechnen, dass sie einer Deponieklasse nach Deponieverordnung zugeordnet werden können. Die Bauwirtschaft stellt fest, dass einige der Umrechnungsfaktoren nicht stimmig sind und überarbeitet werden müssen.

A4: Novelle Bundesbodenschutzverordnung wird abgelehnt

Die Novelle der Bundesbodenschutzverordnung wird von der Bauwirtschaft abgelehnt. Es ist festzustellen, dass gegenüber dem ersten Entwurf der Mantelverordnung praktisch keine relevanten Änderungen vorgenommen wurden. In der jetzigen Fassung würde die Novelle der Bundesbodenschutzverordnung dazu führen, dass zukünftig bis zu 65 Millionen Tonnen Bodenaushub jährlich nicht mehr verwertet werden können. Damit würden nicht nur die Ziele Ressourceneffizienz und Ressourcenschonung konterkariert, es würde sich auch innerhalb kurzer Zeit ein dramatisches Entsorgungsproblem einstellen, da die verfügbaren Deponiekapazitäten in nicht einmal 5 Jahren vollständig verbraucht wären.

Folgenabschätzung vor Verordnungsverfahren durchführen

Die Bauwirtschaft erwartet vom Verordnungsgeber, dass eine Folgenabschätzung hinsichtlich der Auswirkungen der Mantelverordnung auf die Stoffströme der Kreislaufwirtschaft vorgelegt wird. Gemäß den eigenen Abschätzungen der Bauwirtschaft werden sich die Verwertungsmöglichkeiten von Ersatzbaustoffen und Böden drastisch verschlechtern. Da bereits heute schlechtere Materialqualitäten nicht vom Markt nachgefragt werden, ist davon auszugehen, dass die Beseitigung von mineralischen Bauabfällen deutlich zunehmen wird. Ziel der Bauwirtschaft ist es dagegen, Verwertungsregeln zu gestalten, die sicherstellen, dass die bestehende, etablierte und ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft aufrechterhalten wird.

Industrie vertritt einheitliche Position zur Mantelverordnung

Die Bauwirtschaft ist von der Mantelverordnung in besonderer Weise betroffen. Dennoch gibt es zahlreiche weitere Branchen (Bergbau, Stahl, Metalle, Logistik etc.), die ebenfalls von der Verordnung betroffen sind. Daher begleitet auch der Bundesverband der Deutschen Industrie die Entwicklungen rund um die Mantelverordnung. Im BDI werden die Positionen der Bauwirtschaft von allen Branchen mitgetragen und finden sich daher auch in der BDI-Stellungnahme zum zweiten Arbeitsentwurf der Mantelverordnung wieder.



Quelle: fotolia



Anerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses

Finanzgericht: Ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis ist steuerlich nur anzuerkennen, wenn die Arbeitsleistung durch Festlegung der Arbeitszeiten geregelt oder durch Stundenaufzeichnungen nachgewiesen werden kann.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes muss ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis zivilrechtlich wirksam vereinbart und der Vereinbarung entsprechend tatsächlich durchgeführt werden. Inhaltlich muss es sowohl in der Vereinbarung als auch der Durchführung dem entsprechen, was bei Arbeitsverträgen unter Fremden üblich ist.

Dazu muss üblicherweise die Arbeitszeit festgelegt werden, d. h. an welchen Tagen und zu welchen Stunden der Arbeitnehmer zu arbeiten hat. Wird die Arbeitszeit in einem Arbeitsvertrag nicht in allen Einzelheiten festgelegt, muss der Nachweis der erbrachten Arbeitsleistung in der

Regel anhand von Aufzeichnungen, z. B. in Form von Stundenzetteln erfolgen. Zudem sind die zu leistenden Arbeiten vertraglich konkret zu bestimmen. Wenn die Ehefrau lediglich zur Mitwirkung oder Vorbereitung von bestimmten Vorgängen verpflichtet ist, beschreibt das den Schwerpunkt einer Tätigkeit nicht ausreichend, da sie den Umfang der Arbeit nicht erkennen lässt.

Einzelheiten zu diesem Urteil können unter www.lbb-bayern.de/steuern eingesehen werden.

Bundesverfassungsgericht: Entscheidung über Erbschaftsteuer schon 2013

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) veröffentlicht jeweils zu Beginn des Jahres eine Übersicht der Verfahren, die im Jahresverlauf voraussichtlich entschieden werden sollen. Danach soll bereits 2013 über die Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes entschieden werden.

Es geht um die Frage, ob das ErbStG in der Fassung ab 1. Januar 2009 wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig ist. Wir berichteten in der Blickpunkt Bau 01/2013 Seite 10. Grundlage ist der Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom

27. September 2012. Der BFH ist der Auffassung, dass das gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, weil die darin vorgesehenen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen (§§ 13, 13 a ErbStG) über das verfassungsrechtlich gerechtfertigte Maß hinausgehen. ■

Hinweis: Lohnsteuerberechnung 2013/Anhebung der Grundfreibeträge

Aufgrund der unterjährigen Gesetzesänderung hat das Bundesfinanzministerium einen geänderten Programmablaufplan zur Berechnung der Lohnsteuer veröffentlicht.

Diese Berechnungsvorschrift berücksichtigt die rückwirkende Anhebung der

Grundfreibeträge. Damit verringert sich für die meisten steuerpflichtigen Beschäftigten die Höhe der Lohnsteuer. Laut BMF-Schreiben ist der geänderte Ablaufplan spätestens ab April 2013 für die Lohnsteuerberechnung anzuwenden. Bereits abgerechnete Monate sind zu korrigieren. ■



Tarifrunde 2013 – Zweite Verhandlung am 8. März 2013 in Berlin

Auch in der zweiten Tarifverhandlung des Baugewerbes war eine Annäherung der Positionen nicht zu erzielen. Die Verhandlungen wurden auf den 4. April 2013 vertagt.

Nachdem die diesjährigen Tarifverhandlungen für die Bauwirtschaft am 20. Februar 2013 aufgenommen worden sind und ergebnislos vertagt wurden, fand am 8. März 2013 in Berlin die zweite Verhandlungsrunde statt.

Zu Beginn der zweiten Verhandlung sprach die Arbeitgeberseite zunächst die Wettbewerbsproblematik der Straßenbauer mit dem Garten- und Landschaftsbau an. Aus einer aktuellen Umfrage unter den Mitgliedsbetrieben des ZDB ergebe sich, dass sich die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zunehmend zu Lasten der Betriebe des Straßenbaues auswirken würden. Die Arbeitgeberseite erwarte daher, dass sich die Gewerkschaft in dieser Tarifrunde gemeinsam um eine Lösung bemühe.

Dazu erklärte die IG BAU, dass sie diese Thematik nicht für relevant halte. Die Gewerkschaft erwarte vielmehr von der Arbeitgeberseite konkrete Antworten auf die von der Gewerkschaft in der ersten Verhandlungsrunde erhobenen Forderungen, insbesondere hinsichtlich der Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen um 6,6 %, der Erhöhung der Mindestlöhne sowie eines konkreten Stufenplans für eine Angleichung der Ost- an die Westlöhne.

Zu der weiteren Forderung der Gewerkschaft nach einer Übernahmeverpflichtung für Lehrlinge mit einem einjährigen Kündigungsschutz, hat die Arbeitgeberseite nochmals klargemacht, dass sie eine solche Regelung als kontraproduktiv ansehe, da dies zu einem erheblichen Rück-

gang der Ausbildungsbereitschaft der Baubetriebe führen werde. Man sei jedoch grundsätzlich bereit, mit der Gewerkschaft über andere Anreize zur Gewinnung von neuen Lehrlingen für die Bauwirtschaft und zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zu sprechen.

Weiterhin lehnte die Arbeitgeberseite das von der Gewerkschaft geforderte „Altersübergangsgeld“ ab. Die von der Gewerkschaft angestrebte Kombination aus tarifvertraglich und gesetzlich finanzierten Lohnersatzleistungen in Form eines Altersübergangs-Kurzarbeitergeldes stelle keinen zielführenden Ansatz für eine Lösung der Problematik gesundheitlich eingeschränkter älterer Arbeitnehmer dar. Man sei jedoch auch hier bereit, mit der Gewerkschaft über alternative Lösungsansätze zu sprechen. Allerdings hat die Arbeitgeberseite auch deutlich gemacht, dass sie erst dann bereit sei, dieses Thema aufzugreifen, wenn die im Dezember 2012 unterbrochenen Tarifverhandlungen über eine Weiterentwicklung der Rentenbeihilfe im Baugewerbe (TRB) abgeschlossen seien.

Die Verhandlungen wurden am Ende ohne konkrete Ergebnisse auf den 4. April 2013 in Frankfurt am Main vertagt.

Weitere Informationen
zum Verlauf der Verhandlungen
finden Sie
im Internet unter
www.lbb-bayern.de/
Mitgliederbereich/Tarifpolitik.

Tarifabschluss im öffentlichen Dienst der Länder

Die Tarifentgelte für die Beschäftigten der Länder erhöhen sich rückwirkend ab 1. Januar 2013 um 2,65 % und ab 1. Januar 2014 um weitere 2,95 %.

Die Tarifvertragsparteien im öffentlichen Dienst der Länder haben sich am 9. März 2013 in der dritten Verhandlungsrunde für die ca. 800.000 Landesbeschäftigten auf eine Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen in zwei Stufen geeinigt. Danach werden die Entgelte rückwirkend zum 1. Januar 2013 um 2,65 % und in einer zweiten Stufe zum 1. Januar 2014 um weitere 2,95 % angehoben. Bei den Auszubildenden wird in der ersten Stufe anstelle der prozentualen Erhöhung ein Festbetrag in Höhe von 50,00 € gewährt. Der Entgelttarifvertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten (01.01.2013 bis 31.12.2014).

Darüber hinaus sieht die Tarifeinigung eine „Übernahmegarantie“ für Auszubildende vor. Auszubildende sollen

nach erfolgreicher Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von 12 Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran sollen diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung vorliegen. Die Übernahme setzt zudem einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der

Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen.

Der Finanzminister von Sachsen-Anhalt und Verhandlungsführer der Arbeitgeberseite hat diesen Tarifabschluss im Hinblick auf die ursprüngliche Entgeltforderung der Gewerkschaften in Höhe von 6,5 % wie folgt kommentiert:

„Wir haben einen vernünftigen und fairen Abschluss erreicht. Die Gewerkschaften sind mit hohen Forderungen angetreten. Unter diesen Vorzeichen bin ich mit diesem Ergebnis zufrieden.“

Tarifabschluss in der Stahlindustrie

Die Tarifentgelte in der westdeutschen Stahlindustrie erhöhen sich ab 1. März 2013 um 3,0 %.

In der dritten diesjährigen Tarifverhandlung für die ca. 75.000 Beschäftigten der westdeutschen Stahlindustrie ist eine Einigung über eine Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen erfolgt. Diese erhöhen sich ab 1. März 2013 für 15 Monate (01.03.2013 bis 31.05.2014) um 3,0 %.

Gleichzeitig sind in der westdeutschen Stahlindustrie der Altersteilzeittarifvertrag sowie der Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und zur Einführung von Arbeitszeitkonten verlängert worden.

Für die Auszubildenden ist der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen dahingehend modifiziert worden, dass die vermögenswirksamen Leistungen bei Wahl einer altersvorsorgewirksamen Anlageform verdoppelt werden.

Der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes Stahl und Verhandlungsführer der Arbeitgeberseite hat diesen Tarifabschluss wie folgt kommentiert:

„Natürlich haben wir einen Tarifabschluss mit einem geringeren Belastungsvolumen angestrebt. Ein ausgewogener Kompromiss kann die daran Beteiligten jedoch nie wirklich zufrieden stellen. Ich sehe es deshalb positiv, dass aus meiner Sicht beide Tarifvertragsparteien keinen Anlass zum Jubeln haben.“



Kampagne für bezahlbares Wohnen in der Stadt

Das Verbändebündnis „Impulse für den Wohnungsbau“, zu dem auf Bundesebene auch der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) gehört, hat im Rahmen des „Wohnungsbauforums“ Forderungen für bezahltes Wohnen in den Städten aufgestellt.

Die Fertigstellungszahlen im Wohnungsneubau seien allein zwischen 2006 und 2009 um 40 % gefallen; von 221.000 WE auf 137.000 WE. Allein angesichts der demografischen Entwicklung – bis 2025 steigende Haushaltszahlen, anhaltende Wanderungsbewegungen in Ballungsräume und dem Bedarf an altersgerechtem Wohnraum – ist absehbar, dass schnell bessere Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, um einer aufkommenden Wohnungsknappheit entgegenzuwirken. Hier politisch wachzurütteln, sei Ziel der Kampagne.

Das Wohnungsbauforum wird jährlich genutzt, um zur Entwicklung im Wohnungsbau Bilanz zu ziehen. Diesmal kam die ablaufende Legislaturperiode in den Fokus. Das Urteil fiel kritisch aus. Geht man von rund 250.000 Wohnungen aus, die jährlich neu gebaut werden müssten, so wurde diese Marke auch 2012 mit erreichten ca. 210.000 WE noch verfehlt. Blickt man auf die gesamte Legislaturperiode zurück, so wurden in den Jahren 2009 – 2012 insgesamt gut 300.000 Wohnungen zu wenig gebaut. Um schnell zu bedarfsdeckenden Fertigstellungszahlen zu kommen, sieht die Kampagne u. a. folgende Maßnahmen als dringend umzusetzen an:

- Erhöhung der linearen AfA im Mietwohnungsneubau von derzeit 2 % auf 4 %;
- Steuerliche Absetzbarkeit von Investitionen in energieeffiziente Sanierungsmaßnahmen;
- weitere verlässliche Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch den Bund in Höhe von 518 Mio. € über 2014 hinaus;
- Aufstockung der KfW-Programme für energieeffizientes Bauen und Sanieren auf insgesamt 3 Mrd. €;
- Wiederbereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 100 Mio. € für das KfW-Programm zum altersgerechten Umbau von Wohnungen;
- eine gezielte KfW-Förderung für den Ersatzneubau.

Informationen
zur Wohnungsbaukampagne
gibt es unter
www.impulse-fuer-den-wohnungsbau.de



Quelle: fotolia

Schattenwirtschaft bleibt großes Problem

Nach neuen Berechnungen des Schattenwirtschafts-Experten Professor Dr. F. Schneider von der Johannes Kepler Universität Linz wird die deutsche Schattenwirtschaft 2013 ein Volumen von rund 341 Mrd. Euro erreichen.

Zwar ist das Volumen dann im vierten aufeinanderfolgenden Jahr leicht rückläufig, mit einem Anteil von über 13 Prozent gemessen am BIP bleibt der volkswirtschaftliche Schaden jedoch beträchtlich. Besonders betroffen sind Baugewerbe und Handwerk.



Baukonjunktur: Klimaindikator erreicht neuen Spitzenwert

Nach den Ergebnissen des ifo Konjunkturtests hat sich das Geschäftsklima im Bauhauptgewerbe im Februar zum vierten Mal in Folge verbessert. Der Klimaindikator stieg auf 6,9 Prozentpunkte, der höchste Wert seit der Wiedervereinigung.

Mit ihrer aktuellen Geschäftssituation waren die befragten Unternehmen zufriedener als im Januar.

Die Geschäftserwartungen verbesserten sich zudem spürbar; noch nie blickten die Baufirmen des wiedervereinigten Deutschlands so optimistisch in die nahe Zukunft. Nach den Angaben der Unternehmen wurde die Bautätigkeit im Vormonat vielerorts durch die ungünstige Witterung beeinträchtigt.

So meldeten 77 % der Testteilnehmer (Januar: 52 %) wetterbedingte Behinderungen. Ähnlich wie im Vormonat bzw. vor

Jahresfrist klagte rund ein Fünftel der Firmen über Auftragsmangel. Andere Behinderungsgründe wurden so gut wie nie genannt.

Der Ausnutzungsgrad der Gerätekapazitäten erhöhte sich auf 72 % (saison- und witterungsbereinigt) und entsprach in etwa dem Vorjahreswert. Per saldo erwartete ein Fünftel der Firmen eine Zunahme der Bautätigkeit in den kommenden drei Monaten (Februar 2012: 7 %). Im Durchschnitt der Bausparten verlängerte sich die Reichweite der Auftragsbestände von 2,9 auf 3,0 Monate (saison- und witterungsbereinigt) und erreichte

damit ebenfalls einen neuen gesamtdeutschen Spitzenwert. Die Firmenmeldungen lassen erkennen, dass die Preise merklich häufiger heraufgesetzt werden konnten.

Für die nächsten Monate erwarteten die befragten Firmen weitere Preiserhöhungen. Die Bereitschaft der Unternehmen, in der nahen Zukunft zusätzliches Personal einzustellen, ging zwar zurück, verharrte jedoch auf einem hohen Niveau.

Bauregellisten: EU-Kommission sieht Verstoß gegen EU-Bauproduktenverordnung

Wir suchen Beispiele aus der betrieblichen Praxis zum Nutzen nationaler Produktnormen oder Überwachungskennzeichnungen für eine politische Argumentation zur Beibehaltung von deutschen Bauregellisten.

Die EU Kommission hat angekündigt, die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen die Bauproduktenrichtlinie zu verklagen. Hintergrund ist das deutsche System der Bauregellisten, das in der Regel über die CE-Kennzeichnung hinaus weitere Qualitätsanforderungen und Qualitätsüberprüfungen für die Anwendung von Bauprodukten in Deutschland erfordern.

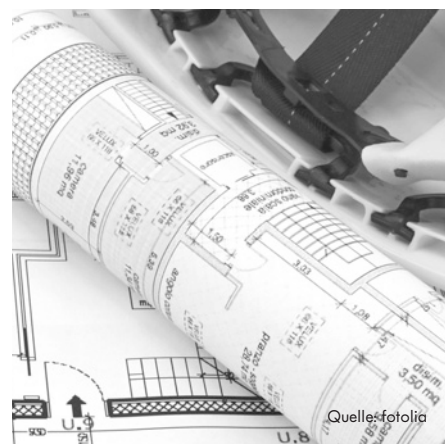
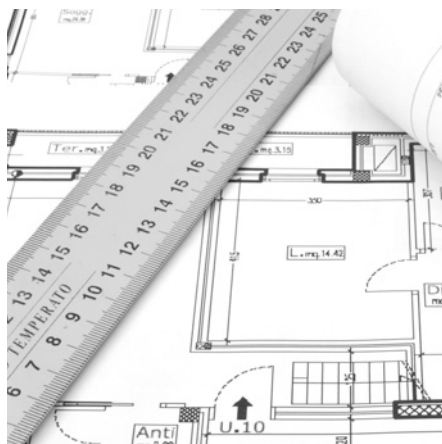
Der ZDB ist besorgt über diese Entwicklung. Er befürchtet, dass die baugewerblichen Betriebe durch einen möglichen Entfall der Bauregellisten mit zusätzlichen Risiken belastet werden.

Für die Argumentation gegenüber den politischen Akteuren auf nationaler und europäischer Ebene werden dringend Beispiele aus der baugewerblichen Praxis gesucht, mit denen sich aufzeigen lässt, dass beim Entfall einer nationalen Produktnorm (sogenannte Restnormen) oder eines Übereinstimmungs-Zeichens (Ü-Zeichen) und den Rückfall auf die CE-Kennzeichnung als alleiniges System der Bauproduktenüberwachung erhebliche Sicherheitsrisiken oder Haftungsrisiken für die Bauwirtschaft bestehen. Interessant sind insbesondere Beispiele, bei denen

- Anforderungen entfallen, die zu Risiken für die Standsicherheit bzw. dem Brandschutz führen,
- Anforderungen entfallen, die zu qualitativen Einbußen bei bauphysikalischen Kennwerten (Wärme-, Schall-, Feuchteschutz) führen,
- Andere sinnvolle und marktgerechte Qualitätsanforderungen entfallen.

Für eine Positionsbestimmung im Baugewerbe wären aber auch Beispiele hilfreich, bei denen eine durch den Entfall der Restnormen und Ü-Zeichen hervorgerufene Überregulierung vermieden wird, und eine sinnvolle Flexibilisierung erreicht wird.

Beispiele und Hinweise bitte per Email an die Abteilung Technik und Berufsbildung des LBB: techmer@lbb-bayern.de





Förderprogramme 2013 für die berufliche Ausbildung

Für Jugendliche, die ohne Schulabschluss die allgemeinbildende Schule verlassen haben oder eine Praxisklasse an der Haupt- bzw. Mittelschule besucht haben, unterstützen staatliche Förderprogramme die berufliche Ausbildung.

Mit dem Programm „Einstiegsqualifizierung (EQ)“ wird ein betriebliches Langzeitpraktikum von mind. 6 bis max. 12 Monaten gefördert, in dem Ausbildungsbetriebe den Auszubildenden näher kennenlernen können. Mit dem Programm „Fit for Work“ werden Ausbildungsbetriebe unterstützt, die direkt Ausbildungsverträge mit den Jugendlichen abschließen. Beide Förderprogramme werden von baugewerblichen Betrieben genutzt und stehen derzeit auf dem Prüfstand, voraussichtlich werden sie modifiziert.

Einstiegsqualifizierung (EQ)

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) wurde im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickelt, um Bewerbern mit eingeschränkter Vermittlungsperspektive als Brücke in die Berufsausbildung zu dienen. Als betriebliches Langzeitpraktikum von mind. 6 bis max. 12 Monaten bietet sie Bewerbern die Möglichkeit zu zeigen, was in ihnen steckt und den Betrieben die Chance, den potenziellen Fachkräftenachwuchs näher kennenzulernen und mehr zu sehen, als Schulzeugnisse aussagen können. Idealerweise sollte die EQ so terminiert werden, dass ein nahtloser Übergang in eine Ausbildung zu Beginn des nächsten Ausbildungsjahres möglich ist. Im Einzelfall kann auf Antrag des Betriebes die Qualifizierung auf eine

nachfolgende Ausbildung angerechnet werden.

Fit for Work 2013

Die genauen Förderkonditionen für das Programm Fit for Work 2013 werden vom bayerischen Ministerrat voraussichtlich Anfang Juli 2013 beschlossen. Eine inhaltliche Aussage über die künftigen Eckpunkte der Förderprogramme ist zur Zeit nicht möglich.

Hinweis für die Praxis:

Bislang wurden Förderungen in diesen Programmen nur genehmigt, wenn noch kein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde. Mitgliedsbetriebe, die entsprechende Ausbildungsinteressenten haben, wird empfohlen, mit dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages bis Juli 2013 zu warten und zu prüfen, ob ggf. die Förderbedingungen eingehalten werden.

Interessierte Betriebe
bitten wir die
aktuellen Veröffentlichungen
unter [http://www.stmas.bayern.de/
berufsbildung/
fitforwork/2013.php](http://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/fitforwork/2013.php)
zu beobachten.

Checkliste zum Abschluss von Ausbildungsverträgen

Beim Abschluss von Ausbildungsverträgen stellen sich besonders bei Betrieben, die nicht jedes Jahr ausbilden, zahlreiche Fragen. Die wichtigsten werden im nachfolgenden Artikel beantwortet.

Wer darf ausbilden?

Lehrlinge darf ausbilden,

- wer persönlich und fachlich geeignet ist (§ 21 HWO) und
- wenn der Betrieb nach Art und Einrichtung für die Ausbildung im gewählten Beruf geeignet ist (§ 22 HWO).

Die fachliche Eignung in einem zulassungspflichtigen Handwerk besitzt, (Anlage A der HWO)

- wer die Meisterprüfung im Handwerk des Ausbildungsberufs oder in einem verwandten Handwerk bestanden hat oder
- wer dafür nach §§ 7, 7a oder 7b HWO ausübungsberechtigt ist **und Teil IV** der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat oder

- wer eine Ausnahmegewilligung nach § 8 erhalten **und Teil IV** der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

Die fachliche Eignung in den zulassungsfreien Handwerken besitzt, (Anlage B der HWO und in handwerksähnlichen Gewerben)

- wer die Meisterprüfung abgelegt hat oder
- wer die persönlich und fachliche Eignung nach §§ 29, 30 BBiG besitzt (d. h.: einschlägige Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf oder eine andere anerkannte Prüfung mit angemessener Zeit in der beruflichen Praxis oder Meisterprüfung).
- wer Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

Dürfen Ingenieure ausbilden?

Ingenieuren, die keine berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nachweisen, können bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde eine widerrufliche Zuerkennung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse beantragen.

Auswahl des Lehrlings

Das Auswahl- und Einstellungsgespräch sollte mit dem Jugendlichen und den Eltern geführt werden. Eine empfehlenswerte Methode zur Feststellung der Eignung des Bewerbers ist ein Kurzpraktikum (2 bis 3 Tage im Betrieb).

Dreijähriger Ausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag ist schriftlich vor Beginn der Ausbildung abzuschließen. Vertragsformulare sind bei der Bauinnung oder der zuständigen Handwerkskammer erhältlich. Die Vertragsformulare enthalten zwingende Rege-



Quelle: fotolia

lungsinhalte und Platz für zusätzliche einzelvertragliche Vereinbarungen.

Zweijähriger Ausbildungsverträge mit Anschlussoption

Wenn zunächst ein Vertrag über 2 Jahre abgeschlossen wird, ist in das Ausbildungsvertragsmuster der HWK einzutragen:

„Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf ...“

entweder „Hochbaufacharbeiter“, „Tiefbaufacharbeiter“ oder „Ausbau facharbeiter“

„Fachrichtung/Schwerpunkt ...“

einzutragen ist der Handwerksberuf, der bei einer Vertragsverlängerung auf 3 Jahre mit der Gesellenprüfung abgeschlossen wird, z.B. „Maurer“ oder „Fliesenleger“ oder „Straßenbauer“.

„Die Ausbildung beträgt nach der Ausbildungsverordnung ...“

2 Jahre = 24 Monate

„Die Probezeit beträgt ...“

„4 Monate“ (das ist nach dem Berufsbildungsgesetz möglich!)

Weiterleitung des Lehrvertrags an Eltern und SOKA

Nach der Eintragung des Lehrvertrags in die Lehrlingsrolle ist je 1 Vertrags-Exemplar an die Eltern und an die Sozialkassen der Bauwirtschaft, Salierstraße 7, 65189 Wiesbaden, weiterzuleiten. Dort wird die Ausbildungsnachweiskarte erstellt, die für die Erstattung der Ausbildungsvergütungen an den Ausbildungsbetrieb notwendig ist.

Probezeit

Während der Probezeit, die höchstens 4 Monate betragen darf, kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit – sowohl vom Auszubildenden als auch vom Ausbildungsbetrieb – ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

Ärztliche Untersuchung

Vor Beginn der Ausbildung muss sich der Betrieb eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Lehrlings vorlegen lassen, die nicht älter als 14 Monate sein darf.

Vor Ablauf des 1. Beschäftigungsjahres ist erneut eine ärztliche Bescheinigung

darüber vorzulegen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist. Der Ausbildungsbetrieb hat den Lehrling 9 Monate nach Lehrbeginn zur Nachuntersuchung aufzufordern.

Berichtsheft

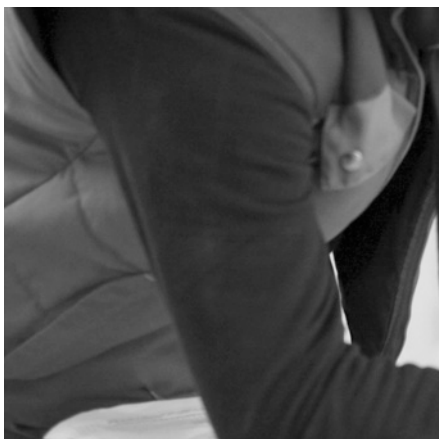
Der Lehrling hat ein Berichtsheft als Ausbildungsnachweis zu führen. Der Ausbilder hat dieses Berichtsheft regelmäßig durchzusehen. Über geeignete Berichtshefte (Formulare) erteilt die Bauinnung Auskunft.

Anmeldung und Freistellung für Berufsschule und überbetriebliche Ausbildungsstätte

Der Ausbildungsbetrieb hat sich um die nötigen Anmeldungen zu kümmern und den Lehrling zum Besuch der außerbetrieblichen Maßnahmen anzuhalten. Die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an der überbetrieblichen Ausbildung ist Pflicht des Lehrlings.

Erstattung von Ausbildungskosten durch SOKA-BAU

Die Ausbildungsbetriebe erhalten einen Teil der Ausbildungskosten von den Sozialkassen zurückerstattet. Derzeit wer-



Quelle: fotolia

den für gewerbliche Lehrlinge folgende Kosten erstattet:

a) Ausbildungsvergütungen

- Im 1. betrieblichen Lehrjahr:
10 Monatsvergütungen
- Im 2. betrieblichen Lehrjahr:
6 Monatsvergütungen
- Im 3. betrieblichen Lehrjahr:
1 Monatsvergütung

zuzüglich 20% anteilige Sozialaufwendung (siehe § 19 des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe).

b) Kosten der überbetrieblichen Ausbildung

In Höhe der im § 24 des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe festgelegten Sätze für die überbetriebliche Lehrlingsausbildung, eine evtl. Internatsunterbringung und für die Fahrkosten zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte rechnet das Ausbildungszentrum direkt mit den Sozialkassen der Bauwirtschaft ab.

Weitere finanzielle Förderungen für ausbildende Betriebe, „Fit for Work“, „EQ“

Die für die Betriebe des Bayerischen Baugewerbes wichtige Förderung der Ausbildung von Absolventen aus Praxisklassen wird 2013 vermutlich modifiziert fortgeführt. Eventuelle, weitere Förderprogramme im Rahmen von „Fit for Work“ werden Anfang Juli 2013 beschlossen.

Weitere Fördermöglichkeiten sind dem Artikel „Förderprogramme für die berufliche Ausbildung“ zu entnehmen.

Was kostet die Ausbildung?

Auf der Grundlage der Ausbildungsvergütungen und Sozialkosten 2012 wurden die bei den Betrieben verbleibenden Kosten errechnet:

1. Lehrjahr:	3.099,36 Euro durch 515 Std. = 6,02 Euro/Std.
2. Lehrjahr:	9.147,23 Euro durch 866 Std. = 10,56 Euro/Std.
3. Lehrjahr:	18.921,22 Euro durch 1.139 Std. = 16,61 Euro/Std.

Ende der Lehrzeit

Das Ausbildungsverhältnis endet grundsätzlich mit Ablauf der Ausbildungszeit. Es endet vorher, falls die Abschlussprüfung (z. B. nach zwei Jahren zum Hochbau-Tiefbau oder Ausbaufacharbeiter) bzw. die Gesellenprüfung früher bestanden wurde.

Verlängerung der Lehrzeit bei nicht bestandener Prüfung

Besteht der Lehrling seine Abschlussprüfung/Gesellenprüfung nicht, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

Bei einer Lehrzeitverlängerung ist die Ausbildungsvergütung des letzten Lehrjahres weiter zu zahlen. Die in den Lohn tabellen ausgedruckten Vergütungen des 4. Ausbildungsjahres gelten für länger dauernde Ausbildungsberufe, die in einigen Baubetrieben erlernt werden können (z. B. Elektriker).

Flexible Arbeitszeit für volljährige Lehrlinge

Die für Jugendliche geltenden Arbeitszeitbestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten nicht für volljährige Lehrlinge. Für sie ist der § 3 des BRTV gültig. Volljährige können daher voll in die betriebsüblichen Arbeitszeitregelungen eingegliedert werden.

Ausbildungsvergütungen für gewerbliche Auszubildende:

Die Ausbildungsvergütungen betragen seit **01.06.2012** im

1. Lehrjahr:	648,00 Euro/Monat,
2. Lehrjahr:	996,00 Euro/Monat,
3. Lehrjahr:	1.259,00 Euro/Monat.

Weitere Fragen
beantworten Ihre
Innungsgeschäftsstellen und
die LBB-Geschäftsstelle.

Energieeinsparverordnung und Energieeinsparungsgesetz im Bundesrat

Die Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Energieeinsparungsgesetzes (EEG) wurden vom Bundeskabinett verabschiedet und liegen derzeit im Bundesrat zur Beratung.

Zur Energieeinsparverordnung (EnEV) fanden im November 2012 die Anhörungen der Fach- und Verkehrskreise sowie der Bundesländer zum Referentenentwurf statt. Aufgrund der jetzt vorliegenden, vom Bundeskabinett verabschiedeten Fassung wird deutlich, welche Einsprüche zu Änderungen geführt haben.

Wesentliche Punkte der geplanten neuen EnEV:

- Die finanzielle Förderung und Information als begleitende Instrumente werden nunmehr in § 1 genannt.
- Für den Neubau bleibt es bei einer Verschärfung der Primärenergieanforderungen in zwei Schritten: 12,5 % mit Inkrafttreten der EnEV und weitere 12,5 % zum 1. Januar 2016. Die Anforderungen an die Gebäudehülle gemäß Anlage 1, Tabelle 2 „Zulässige Höchstwerte des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlustes“ sind wieder aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang werden die Anforderungen um durchschnittlich 2 x 10 % verschärft.
- Für den Gebäudebestand ist keine Verschärfung geplant.
- Das Modellgebäudeverfahren wird aus der EnEV herausgelöst und separat veröffentlicht.
- Zum geplanten Registriersystem für Energieausweise haben die Bundesländer Vereinfachungen eingebracht.
- Für die Einführung eines Stichprobenkontrollsystems für Energieausweise und Inspektionsberichte sind die Bundesländer zuständig. Die Aufgabe kann für eine Übergangszeit auf das

Deutsche Institut für Bautechnik übertragen werden.

- Energetische Kennwerte sind künftig in Immobilienanzeigen anzugeben und müssen sich auf die Wohnfläche beziehen.
- Geplante Verpflichtungen zur Innendämmung für Außenwände sollen für Gebäude ab dem Baujahr 1984 nicht eingeführt werden.

Zum Energieeinsparungsgesetz (EEG) ergeben sich die vorliegenden Änderungen aus der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die damit in nationales Recht umgesetzt wird. Im Wesentlichen sind zu nennen:

- Einführung der „Niedrigstenergiegebäude“, die ab 2021 zu errichten sind. „Ein Niedrigstenergiegebäude ist ein Gebäude, das eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweist; der Energiebedarf des Gebäudes muss sehr gering sein und soll, soweit möglich, zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden.“ Die Bundesministerien beabsichtigen, den für Deutschland geltenden Niedrigstenergiegebäudestandard bis 2017 zu definieren.
- Stärkere Regelung der Kontrollmaßnahmen durch die Bundesländer.
- Verschärfung eines Stichprobenkontrollsystems für Energieausweise.

Bewertung:

Die Forderungen der baugewerblichen Verbände zur Energieeinsparverordnung sind in damit nicht in allen Punkten übernommen worden. Die Verschärfung der Anforderungen beim Jahresprimärenergiebedarf in zwei Schritten von je

12,5 % halten wir nach wie vor für ambitioniert und vertreten eine Verschärfung in zwei Schritten um jeweils 10 %. Ferner halten wir die Einführung eines Kontrollsystems für Energieausweise vor dem Hintergrund, dass Deutschland auf einem sehr guten Weg ist, die Energieeinsparziele zu erreichen, nicht für erforderlich.

Gegenüber der EU könnten alternativ dazu die ohnehin national erstellten CO₂-Statistiken und Energieverbrauchs-Statistiken als Nachweis für die Erreichung der Klimaschutzziele herangezogen werden, ohne dass zusätzlich Bürokratie aufgebaut wird.

Weitere Informationen sowie den aktuellen Änderungsentwurf erhalten Sie unter www.lbb-bayern.de unter der Rubrik Fachgruppe Hochbau

„Massiv Mein Haus e.V.“ wird von der DGfM- Service GmbH übernommen

Der von der mittelständischen Mauerwerksstein produzierenden Industrie getragene Verein „Massiv Mein Haus e.V.“ soll rückwirkend zum 01.01.2013 mit der Servicegesellschaft der Deutschen Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau e.V. (DGfM) verschmolzen werden. Das Bayerische Baugewerbe war über die Initiative „Massiv Mein Haus Bayern“ Fördermitglied des Vereins.

Die Informationsbroschüren und die Presseerklärungen des „Massiv Mein Haus e.V.“ konnten dadurch kostenlos bzw. zu sehr günstigen Konditionen durch die Mitgliedsbetriebe des Bayerischen Baugewerbes bezogen werden. Von diesem Angebot wurde von vielen Mitgliedsbetrieben und von Bauinnungen zu Marketingzwecken intensiv Gebrauch gemacht.

Die Broschüren haben insbesondere durch die Fokussierung auf die Wünsche und Ansprüche der Endkunden, die sie mit

dem Bau eines Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhauses verbunden sind, überzeugt. Erscheinungsbild und mediale Verbreitungskanäle erscheinen heute jedoch erneuerungsbedürftig. Die DGfM beabsichtigt frischen Wind in das Massivhausmarketing zu bringen und zukünftig auch Social-Media-Plattformen wie Facebook und Twitter für die mediale Verbreitung zu nutzen.

Der Beirat der Fachgruppe Hochbau wird sich in seiner Frühjahrssitzung Anfang Mai mit der DGfM über die zukünftige Koope-

ration mit der Nachfolgeorganisation des „Massiv Mein Haus e. V.“ beraten. Die Broschüren können derzeit wie gewohnt über die Internetseite www.massiv-mein-haus.de genutzt werden.

Anregungen und Hinweise zum Massivhausmarketing werden bis zum 30.04.2013 erbeten an die E-Mailadresse: techmer@lbb-bayern.de



Quelle: fotolia

BETONWERKSTEIN, FERTIGTEILE, TERRAZZO UND NATURSTEIN

Praxisseminare für Betonsteinhandwerker und Betonfertigteilbauer

Die Bundesfachgruppe BFTN im ZDB bietet in Zusammenarbeit mit dem LBB in der Bayerischen BauAkademie Feuchtwangen im Winter 2013/2014 neue Praxisseminare für Betonsteinhandwerker und Betonfertigteilbauer an.

Die in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen angebotenen Kurse beinhalten folgende Themen:

1. Kurs:

Termin 04. – 08.11.2013
in Feuchtwangen

**„Herstellung von Betonwerkstein
in Theorie und Praxis“**

Veranstalter:
Bayerische BauAkademie
Feuchtwangen

Tag 1:
Einführung in den Werkstoff Beton/
Beton als Fertigteil

Tag 2:
Rezeptierung/Baustoffkunde/
Betongemische

Tag 3:
Schalungsbau in Theorie und Praxis

Tag 4:
Herstellen von Betonwerkstein

in der Praxis

Tag 5:
Oberflächenbearbeitung
und -behandlung

2. Kurs:

Termin 03. – 07.02.2014
in Feuchtwangen

**„Betonwerkstein- und
Terrazzoarbeiten auf der Baustelle“**

Veranstalter:
Bayerische BauAkademie Feuchtwangen

Tag 1:
Theoretische Grundlagen:
Arbeitskunde, Arbeitsschutz, Verlegung
auf verschiedenen Untergründen etc.

Tag 2:
Herstellen von Ortsterrazzo

Tag 3:
Verlegung von Stufen in der Praxis
(Winkelstufen, Setzstufen, Trittstufen)

Tag 4:

Verlegung von Betonwerksteinstufen
in der Praxis (Winkelstufen, Setzstufen,
Trittstufen)

Tag 5:

Schleifen von Ortsterrazzo

Die Kurse eignen sich für die Fortbildung von erfahrenen Mitarbeitern sowie von Quereinsteigern aus Mitgliedsbetrieben der Landesfachgruppen Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein, Hochbau und Estrich und Belag, die Betonwerkstein- und Terrazzoarbeiten in ihrem Portfolio haben.

**Informationen
und Anmeldungen:**
Bayerische BauAkademie
Feuchtwangen,
Ansbacher Straße 20,
91555 Feuchtwangen,
www.baybauak.de

Fachgruppe BFTN gibt Treppenkompass heraus

Die Bundesfachgruppe Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat im März 2013 einen neuen „Treppenkompass“ herausgegeben.

Der Treppenkompass ist ein umfangreiches Merkblatt, das Regelungen zur Konstruktion von Treppen aus Werksteinen, Terrazze- und Fertigteilen im Bereich der DIN 18065-2011/06 und von Freitreppen im Gelände enthält. Nicht beschrieben sind Treppen im Verkehrswegebau.

Für die Konstruktion, Herstellung und Verlegung ist die Norm DIN 18065-2011/06 eingeführt. Diese Norm enthält jedoch keine vollständigen Regelungen zur Konstruktion, Herstellung und Verlegung von Betonwerkstein-, Naturwerkstein- und Terrazzotreppen. Die speziellen Regelungen werden nun durch dieses Merkblatt des ZDB abgedeckt.

Bestellung: Das neue ZDB-Merkblatt „Treppenkompass“ kann zum Sonderpreis von 17,00 € beim Landesverband Bayerischer Bauinnungen bestellt werden.
Kontakt: Frau Sina Marek,
Telefon 089/76 79 -131,
marek@lbb-bayern.de.

STRASSEN- UND TIEFBAU

Fachseminar „Flüssigbodenbauweise im Leitungs- und Tiefbau“

Die Bayerische BauAkademie veranstaltet gemeinsam mit der Qualitätsgemeinschaft Flüssigböden e.V. am 6./7. Juni 2013 ein Fachkundeseminar zu Flüssigböden im Leitungs- und Tiefbau.

Im Leitungs- und Tiefbau bieten zeitweise fließfähige und selbstverdichtende Verfüllbaustoffe (ZFSV) auch als Flüssigböden bezeichnet, eine innovative Bauweise, die vor allem im innerstädtischen Bereich immer häufiger zum Einsatz kommt. Flüssigböden gewährleisten eine vollständige Umschließung von Leitungssystemen sowie eine gute Verdichtung, wodurch Fahrbahnschäden in Folge von Nachsetzungen nahezu ausgeschlossen sind. Ferner eignen sich Flüssigböden für die Verfüllung von Hohlräumen, Baugruben etc. und können auch für die Baugrundverbesserung sowie im Deichbau eingesetzt werden.

Die Bayerische BauAkademie in Feuchtwangen veranstaltet gemeinsam mit der Bundesqualitätsgemeinschaft Flüssigbö-

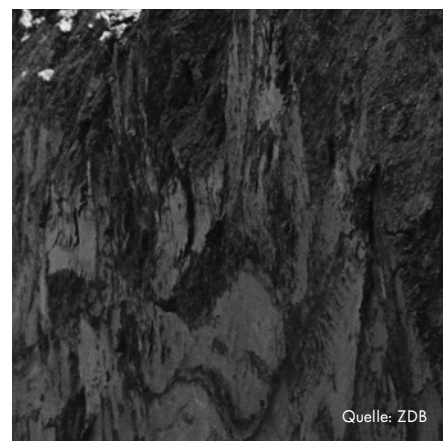
den e.V. (BQF) am 6./7. Juni 2013 ein Fachkundeseminar zur Flüssigbodenbauweise im Leitungs- und Tiefbau. Inhalte des Seminars sind die Anforderungen an Flüssigböden gemäß den „Hinweisen für die Herstellung und Verwendung von zeitweise fließfähigen, selbstverdichtenden Verfüllbaustoffen im Erdbau“ (H ZFSV) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV). Hierbei werden die materialspezifischen Eigenschaften, die Qualitätsanforderungen an Flüssigböden und die Qualitätssicherung thematisiert. Des Weiteren werden die Besonderheiten dieser Bauweise im Hinblick auf die Planung der Tiefbaumaßnahmen, insbesondere die Auftriebssicherung von Leitungen, sowie die fachgerechte Verarbeitung der Flüssigböden behandelt.

Das Fachseminar richtet sich sowohl an Hersteller als auch an verarbeitende Fachunternehmen von Flüssigböden.

Informationen:

Das Programm zum Fachlehrgang und das Anmeldeformular (BT 75 Flüssigbodenbauweise im Leitungs- und Tiefbau) finden Sie auf der Homepage der Bayerischen BauAkademie unter www.baybauakad.de.

Informationen zur Bundesqualitätsgemeinschaft Flüssigböden e.V. gibt es im Internet unter www.bqf-fluessigboden.de.



Quelle: ZDB

Änderungen im Gefahrgutrecht: Beförderung von flüssigen Kraftstoffen

Zum 1. Januar 2013 sind im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR 2013) auch Änderungen des Gefahrgutrechts in Kraft getreten, die nach Ablauf einer Übergangsfrist ab spätestens 1. Juli 2013 verbindlich werden sollen.

Die diesbezügliche neue Sondervorschrift SV363 sieht eine Kennzeichnungspflicht in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Kraftstoffen in Fahrzeugtanks etc. vor. Dies betrifft auch den Transport von Baufahrzeugen, die nicht auf eigener Achse befördert werden und Kraftstoff im eigenen Kraftstofftank enthalten. ZDB, HDB und BGB Bau haben sich mit einem gemeinsamen Schreiben vom 20. Februar 2013 an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gewendet und um eine Klarstellung für den Bereich „1.1.3.3 Freistellungen im Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Kraftstoffen“ gebeten. Darin fordern sie eine Ausnahme des Transports von Baufahrzeugen, die nicht auf eigener Achse befördert werden, von der Kennzeichnungspflicht.

Begründet wird diese Forderung damit, dass Unfälle beim Transport von Baumaschinen auf öffentlichen Straßen, bei denen es zu einer Gefährdung von Personen durch die Treibstoffe im Tank der Baumaschinen gekommen ist, nicht bekannt sind. Die betroffenen Straßenbaumaschinen wie Asphaltwalzen, Asphalt- und Betonstraßenfertiger, Beschicker, Kaltfräsen, Kaltrecycler sowie Erdbaummaschinen wie Ketten- und Radbagger, Radlader, Muldenfahrzeuge, Planieraupepen, Erdbauwalzen und Grader, werden immer mit Kraftstoffen der Gefahrgutklasse 3, meist Diesel, betrieben. Damit sei ein Hinweis durch entsprechende Gefahrgutzettel auf andere Antriebsarten wie etwa Gas, Elektro nicht erforderlich. Die Bezettelung bringe auch keine zusätzlichen Informationen, da Rettungskräfte

z.B. bei einem Brand einer Baumaschine auf einem Tieflader, immer davon ausgehen werden, dass im Tank der Baumaschine Treibstoff enthalten ist. Der ZDB und der HDB weisen in ihrem Schreiben auch auf die erheblichen zusätzlichen organisatorischen Vorkehrungen und den finanziellen Aufwand für die Baubetriebe hin, falls eine Verpflichtung zu der Zettelung bestünde.

Wir werden Sie rechtzeitig darüber informieren, ob unsere Spitzenverbände und die BG BAU mit ihrer Forderung Erfolg hatten und eine Ausnahme für transportierte Baugeräte und Baumaschinen von der Bezettelungspflicht erreichen konnten. ■

FLIESEN UND NATURSTEIN

Bayerischer Fliesenlegertag 2013: Gelungene Veranstaltung in Augsburg

Nach dem guten Start beim 1. Bayerischen Fliesenlegertag am 2. März vergangenen Jahres in Bamberg, war auch die zweite Auflage des Bayerischen Fliesenlegertages eine rundum gelungene Veranstaltung. Über 60 Teilnehmer kamen am 1. März nach Augsburg, um sich beim diesjährigen Branchentreff der bayerischen Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein über wichtige aktuelle technische und rechtliche Themen zu informieren und sich mit Kollegen auszutauschen.

In seiner Eröffnung der Veranstaltung gab Cristian Geyer, der Vorsitzende der bayerischen Landesfachgruppe, einen Überblick über die laufenden Aktivitäten der Fachgruppenarbeit. Im Mittelpunkt steht in diesem wie im vergangenen Jahr die Fachkräftesicherung und Fortbildung. Im Januar hatte der Vorstand die bayerischen Ausbildungsmeister und Berufsschullehrer im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk zu einer Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch eingeladen. Dabei stand die Weiterent-

wicklung und Verbesserung der Ausbildung im Mittelpunkt. Gemeinsam habe man darüber nachgedacht, wie man die Attraktivität der beruflichen Ausbildung und der Meisterausbildung im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk steigern könne. Bei den Gesprächen habe sich der Vorstand für die Unterstützung der von den Tarifvertragsparteien künftig geforderten mindestens 3-wöchigen Vertiefung von Inhalten, die auf den Endberuf bezogen sind, bereits im ersten Lehrjahr in der überbetrieblichen Ausbil-

dung ausgesprochen. In den kommenden Jahren sollen in enger Kooperation mit den Berufsschulen und den Ausbildungszentren mehrere moderne Lernfelder vertieft werden. Hierzu zählen die Montage von sanitären Einrichtungsgegenständen, die Verlegung großformatiger Fliesen und Platten, die Abdichtungen im Innen- und Außenbereich, Schwimmbadtechnik (Formstücke) sowie der barrierefreie Badausbau inkl. bodengleicher Duschablaufsysteme. Um auch die Ausbilder zu schulen, sind neue fachtechnische Fortbil-



dungen für Berufsschullehrer und die Ausbilder überbetrieblicher Ausbildungsstätten geplant. Wichtigstes Ziel sei jedoch die Einführung eines einheitlichen didaktischen Jahresplanes ab dem Jahr 2014, um eine Vereinheitlichung der Inhalte und des Standards der Ausbildung zu erreichen.

Den Auftakt der Vorträge machte im Anschluss Robert Kalousek, PCI Augsburg, mit einem Vortrag zum Thema „*Richtig verlegen mit zementären Fließestrichen*“, im Anschluss referierte Werner Ziegelmeier, AGROB BUCHTAL, zur richtigen

„*Farb-, Form- und Formatwahl bei der Verlegung von Fliesen*“. Rechtsanwalt Dr. Michael Kögl, Geschäftsführer der LBB-Geschäftsstelle in Schwaben, gab Rechtstipps zu „*Sowieso-Kosten und Wertminderung bei auftretenden Mängeln und Schadenersatzansprüchen*“.

Der Nachmittag wurde von einer Vortragsreihe „*Fliesen und Natursteine auf Außentreppen richtig verlegt*“ ausgefüllt. Dabei stellte zunächst Wolfram Reinhardt, Vorsitzender der Bundesfachgruppe Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein im Zentralverband

des Deutschen Baugewerbes den neuen „*Treppenkompass der Bundesfachgruppe BFTN im ZDB*“ vor und gab Tipps zur Konstruktion von Außentreppen aus Betonwerk- und Naturstein. Es schloss sich an ein Vortrag von Gregor Wiedemann, Vorsitzender des Technischen Ausschusses der bayerischen Landesfachgruppe, der das neue Außentreppen-Merkblatt des Fachverbands Fliesen und Naturstein im ZDB vorstellte und erläuterte. Wie die sichere *Entwässerung auf Außentreppen* gewährleistet werden kann erläuterte Ralf Johann, Geschäftsführer der Firma Gutjahr Systemtechnik GmbH, im letzten Vortrag des Tages.

Viele Teilnehmer nutzten das anschließende gemeinsame Abendessen zu einem intensiven Erfahrungsaustausch. Eine Stadtbesichtigung von Augsburg am darauf folgenden Samstag rundete die Veranstaltung ab.

Der nächste
Bayerische Fliesenlegertag
findet voraussichtlich
am 14. März 2014
in Würzburg statt.

ESTRICH UND BELAG

Deutscher Estrichpreis 2013

In diesem Jahr wird zum 6. Mal der Deutsche Estrichpreis des Bundesverbands Estrich und Belag (BEB) verliehen. Die Ehrung wird anlässlich der Gemeinschaftstagung Estrich-Parkett-Belag am 24./25. Mai 2013 in Wiesbaden erfolgen.

Bewerben für diese Auszeichnung können sich Unternehmen, die im laufenden oder vergangenen Jahr Neubau, Sanierungs- oder Modernisierungsarbeiten im Estrichbereich durchgeführt haben, die eine besondere Leistung darstellen. Mit der Preisverleihung kommt dem Bauteil „Estrich“ und den bauausführenden Betrieben jährlich öffentlichkeitswirksam eine Anerkennung zu. Die ausgezeichneten Betriebe haben mit der Auszeichnung die Möglichkeit, in der Folgezeit auch werbewirksam auf ihre Bauleistungen hinzuweisen.

Informationen zur Ausschreibung des Deutschen Estrichpreises 2013:

Die Bewerbung soll gedruckt und in elektronischer Form (z.B. als pdf) an folgende Adresse gesendet werden: IBF-Institut für Baustoffprüfung und Fußbodenforschung, Herrn Dipl.-Physiker Oliver Erning, Industriestraße 19 in 53842 Troisdorf. Email: info@ibf-troisdorf.de.

Einsendeschluß ist der **10. Mai 2013**. Der Preis beträgt 1.500 € zur Ausrichtung einer Betriebsfeier und beinhaltet einen Objektbericht in einer Fachzeitschrift, die Bekanntmachung der Preisverleihung in der Presse und die Gestattung der Verwendung des Logos „Deutscher Estrichpreis 2013“ für die Firmenkorrespondenz. Der Preis wird im Rahmen der BEB-Jahrestagung am 24. Mai 2013 verliehen.

Bundeseinheitlicher Prüfungsausschuss für ö.b.u.v. Sachverständige im Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolier-Handwerk

Die Bundesfachgruppe WKSb im ZDB hat einen bundeseinheitlichen Prüfungsausschuss für Prüfungen der besonderen Sachkunde im Rahmen der Prüfung zum öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolier-Handwerk eingerichtet.

Zuständig für die Bestellung der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Handwerk sind die örtlichen Handwerkskammern. Für die Ablegung der besonderen Sachkundeprüfung in diesem Zusammenhang bietet der neue bundeseinheitliche Prüfungsausschuss nunmehr die Möglichkeit eines bundesweit einheitlichen Prüfungsstandards.

**Kontakt zum bundeseinheitlichen Prüfungsausschuss
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
im Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolier-Handwerk:**

Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Bux, Meisterschule WKSb
in der Bayerischen BauAkademie, Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen,
Telefon 0 98 52/9002-901, Telefax 0 98 52/9002-909
bux@baybauakade.de

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JANUAR	2012	2013	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	118 835	122 588	3,2
Bruttoentgeltsumme in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	248 276	255 111	2,8
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	2 766	2 856	3,3
Gewerblicher und industrieller Bau	2 227	2 130	– 4,4
davon: Hochbau	1 449	1 407	– 2,9
Tiefbau	778	723	– 7,1
Öffentlicher und Verkehrsbau	1 285	1 293	0,6
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	150	106	– 29,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	343	325	– 5,2
davon: Tiefbau			
Straßenbau	303	394	30,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	489	468	– 4,3
insgesamt	6 278	6 279	0,0
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	267 221	298 561	11,7
Gewerblicher und industrieller Bau	214 607	222 003	3,4
davon: Hochbau	148 696	166 657	12,1
Tiefbau	65 911	55 346	– 16,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	156 146	151 399	– 3,0
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	15 226	9 772	– 35,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	41 410	49 682	20,0
davon: Tiefbau			
Straßenbau	34 167	33 452	– 2,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	65 343	58 493	– 10,5
Baugewerblicher Umsatz	637 974	671 963	5,3

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU